Arbeitspapier 02 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Entstehung und Vertragsfreiheit

Vertrag und Gesetz

Ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis setzt grundsätzlich einen Vertrag voraus (§ 311 Abs. 1 BGB). Ein Kauf verpflichtet beide Seiten im Austausch, ein Schenkungsversprechen grundsätzlich nur den Schenker. Bei der Auslobung (§ 657 BGB) genügt eine einseitige Erklärung. Gesetzliche Ansprüche ergeben sich etwa aus Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung. Schon die Anbahnung eines Vertrags kann eine Sonderverbindung mit Schutzpflichten begründen.

Freiheit und Bindung

Abschluss- und Gestaltungsfreiheit gestatten atypische Verträge. Grenzen ziehen unter anderem §§ 134, 138 BGB, die Kontrolle vorformulierter Bedingungen nach §§ 305–310 BGB und zwingender Verbraucherschutz. Eine Vorausfreizeichnung für eigenen Vorsatz ist unwirksam (§ 276 Abs. 3 BGB). Gesetzlicher Kontrahierungszwang besteht unter besonderen Voraussetzungen, etwa in der energierechtlichen Grundversorgung (§ 36 EnWG).

Form und Inhaltskontrolle

Die Verpflichtung zum Erwerb oder zur Übertragung von Grundstückseigentum verlangt notarielle Beurkundung (§ 311b Abs. 1). Der Formmangel kann durch Auflassung und Eintragung geheilt werden. Bei AGB sind Einbeziehung, Vorrang der Individualabrede (§ 305b), überraschende Klauseln und Inhaltskontrolle getrennt zu prüfen. Unwirksame Klauseln ersetzt grundsätzlich das Gesetz (§ 306 Abs. 2).

Gesetzestext (BGB) § 134 · § 138 · § 305b · § 306 · § 311 · § 311b

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Das Grundstück am Kanal · Zusatzfall

V und K unterschreiben privat einen Grundstückskauf für 240.000 Euro. K zahlt. Zunächst ist nur eine Vormerkung eingetragen. Später erklären sie die Auflassung vor dem Notar und K wird Eigentümer. Was gilt vor und nach der Eigentumsumschreibung?

Fall 2 Die beschädigte Tasche · Zusatzfall

Während verbindlicher Verkaufsgespräche kippt Händler H versehentlich Kaffee über die Tasche der K. K kauft schließlich nichts. Kann sie die notwendigen Reinigungskosten verlangen?